

Abteilungsordnung

Präambel

Die sportlichen Aktivitäten des **Berliner Fußballclub Preussen e.V.** (nachfolgend **BFCP** genannt) erfolgen im Handball in den vom Deutschen Handball-Bund e.V. (DHB), vom Nordostdeutschen Handball-Verband e.V. (NOHV) und vom Handball-Verband Berlin e.V. (HVB) reglementierten Formen ausschließlich in seiner **Handballabteilung**. Die Handballabteilung ist dafür Mitglied in diesen Verbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen ebenso als für sich und ihre Mitglieder verbindlich an wie die Ordnungen und Satzungen des Deutschen Sport Bund e.V. (DSB) und des Landessportbund Berlin e.V. (LSB). Die Handballabteilung reglementiert ihre Aufgaben, ihren Betrieb und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und ihrer Organe in dieser Abteilungsordnung nach § 15 Absatz 1 der Satzung des BFCP (nachfolgend **Satzung** genannt). Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 8. Juni 2001 beschlossen. Mit Vorstandsbeschluss vom 18.10.2001 ist sie genehmigt worden und in Kraft getreten. Gleichzeitig sind alle vorherigen Ordnungen der Handballabteilung außer Kraft getreten.

§ 1 Mitgliedschaft

Die Handballabteilung besteht aus

- Aktiven Mitgliedern (4 Absatz 2 der Satzung)
- Passiven Mitgliedern (4 Absatz 3 der Satzung)
- Jugendlichen Mitgliedern (4 Absatz 4 der Satzung)
- Fördernden Mitgliedern (4 Absatz 5 der Satzung)
- Ehrenmitgliedern (4 Absatz 6 der Satzung)
- Teilzeitmitgliedern (4 Absatz 7 der Satzung),

die ihre Mitgliedschaft nach § 5 der Satzung erworben haben. Die Mitgliedsarten sind in § 4 der Satzung definiert, die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus §§ 6 und 7 der Satzung und die Beendigung der Mitgliedschaft aus § 9 der Satzung. Stimm- und Wahlrecht in der Abteilungsversammlung haben die Mitglieder nach § 4 Abs. 2, 3 & 6 der Satzung. Rederecht haben hier alle Mitglieder. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 4 der Satzung haben Stimm- und Wahlrecht nur in der Abteilungsjugendversammlung und zwar nur, sofern sie am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Rederecht haben hier alle Mitglieder nach § 4 Abs. 4 der Satzung und die Amtsträger der Handballabteilung. Das Rede-, Stimm- und Wahlrecht auf den Versammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 2 Organisation der Handballabteilung

Die Handballabteilung ist in ihren

- Mannschaften
- Sparten der männlichen und der weiblichen Jugendmannschaften und ihren
- Förderkreisen

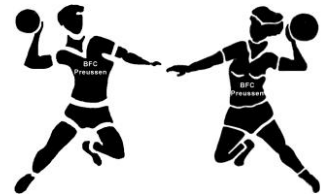
organisiert. Ihre Organe sind die

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleitung
- Abteilungsjugendversammlung und die
- Sprecher der vorstehenden Organisationseinheiten der Handballabteilung.

Amtsträger sind die Mitglieder, die in den Organen Funktionen ausüben und ihr Amt nach den Bestimmungen dieser Abteilungsordnung übertragen bekommen. Die Abteilungsleitung kann einzelne Aufgaben und Aufgabenkreise auf von ihr mit Abteilungsleitungsbeschluss bestimmte weitere Amtsträger übertragen sowie weitere Organisationseinheiten auf Antrag der betroffenen Mitglieder mit Abteilungsleitungsbeschluss zulassen.

§ 3 Abteilungsversammlung der Handballabteilung

Die Abteilungsversammlung ist das höchste Organ der Handballabteilung und in allen Dingen des Abteilungslebens zuständig, die von dieser Abteilungsordnung nicht anderweitig geregelt sind. Alle Mitglieder, Organisationseinheiten, Organe



und Amtsträger sind ihren Beschlüssen unterworfen und alle Amtsträger ihr rechenschaftspflichtig. Gegenüber den Organen kann sie auch in den diesen zugewiesenen Dingen durch Beschluss Empfehlungen aussprechen, von denen das betroffene Organ nur in begründeten Fällen abweichen darf, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Weisungen erteilen, von denen das betroffene Organ nicht abweichen darf, sofern nicht zwingende Rechtsgründe dies verlangen.

Die Abteilungsversammlung findet als ordentliche Abteilungsversammlung einmal jährlich im ersten Halbjahr vor den Sommerferien der Berliner Schulen statt. Als außerordentliche Abteilungsversammlung ist sie darüber hinaus binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer auf ihr zu behandelnden Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Die Abteilungsleitung beruft die Abteilungsversammlung unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Die Einladung ist den Mitgliedern bekannt zu geben, wofür z.B. der Aushang in den Räumlichkeiten des BFCP, die Veröffentlichung im Vereins- oder Abteilungsorgan, die Versendung per e-Mail oder der Postweg ausreichen. Über die Form der Bekanntgabe entscheidet die Abteilungsleitung durch Beschluss. Zur Fristwahrung ist in den genannten Fällen der Tag der Auflieferung der entsprechend dem Mitgliederverzeichnis adressierten Einladungen oder Publikationsorgane bei der Post bzw. der Versendung per e-mail oder des Aushanges entscheidend. Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Abteilungsversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Sie sind zusammen mit dem Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und dem Haushaltsentwurf in der Abteilungsversammlung den Versammlungsteilnehmern schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge der Abteilungsleitung sind jederzeit, Dringlichkeitsanträge der Mitglieder sind bei entsprechender Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Abteilungsversammlung fasst, sofern in dieser Abteilungsordnung, der Satzung oder durch zwingende Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen wie die Stimmen abwesender Mitglieder unbeachtet bleiben.

Die Leitung der Abteilungsversammlung obliegt einem von der Abteilungsleitung durch Beschluss bestimmten Leiter der Abteilungsversammlung, der auch der Abteilungsleitung angehören kann. Die Versammlung ist nach den Regeln dieser Abteilungsordnung und, sofern diese einen Sachverhalt nicht regelt, nach den Grundsätzen der Satzung und, sofern auch darin keine Regelung getroffen ist, nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung des DHB zu führen. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Abteilungsleitung durch Beschluss bestimmten Protokollführer, der auch der Abteilungsleitung angehören kann, zu fertigen, die vom Leiter der Abteilungsversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern und dem Vorstand des BFCP in einer durch Beschluss der Abteilungsleitung bestimmten Form bekannt zu geben ist.

§ 4 Abteilungsleitung der Handballabteilung

Die Abteilungsleitung besteht aus dem oder der

- Vorsitzenden der Abteilungsleitung (**Abteilungsleiter**)
- Vertreter/in des Abteilungsleiters (**stellv. Abteilungsleiter**)
- **Kassierer/in**
- **Sportwart/in Männer**
- **Sportwart/in Frauen,**

die von der Abteilungsversammlung gewählt werden und die geschäftsführende Abteilungsleitung (nachfolgend GAL genannt) bilden, sowie dem oder der

- **Jugendwart/in,**

der oder die von der Abteilungsjugendversammlung gewählt und von der GAL bestätigt wird und dem oder der

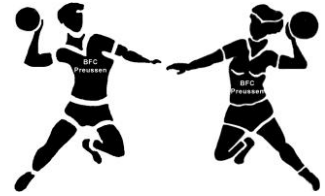
- Leiter/in der Sparte der männlichen Jugendmannschaften (**Sportwart/in männliche Jugend**)
- Leiter/in der Sparte der weiblichen Jugendmannschaften (**Sportwart/in weibliche Jugend**)
- **Schriftführer/in,**

die von der GAL durch Beschluss ernannt werden. Kommt in einer Amtsperiode keine Wahl des/der Jugendwarts/in in der



BERLINER FUßBALLCLUB PREUSSEN E.V.

HANDBALLABTEILUNG



Abteilungsjugendversammlung zustande oder erfolgt die Bestätigung durch die GAL nicht, kann diese den/die Jugendwart/in ersatzweise wählen. Ein Amtsträger des Vorstandes darf mehrere Ämter übernehmen, solange gewährleistet ist, dass die GAL aus mindestens drei Amtsträgern besteht.

Die Handballabteilung wird im Rechtsverkehr durch die Abteilungsleitung vertreten, soweit dies nach der Satzung zulässig ist. Jeder Amtsträger der Abteilungsleitung vertritt die Handballabteilung alleine, ist aber im Innenverhältnis verpflichtet, sich mit den Mitgliedern der GAL abzustimmen. Die Amtsträger der Abteilungsleitung werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. ernannt. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die schriftliche Abstimmung beschlossen wird. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten bzw. allen Erstplatzierten, in welcher der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt ein dritter Wahlgang. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Amtsträger bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder das Nachfolgemitglied gewählt, bestätigt (Jugendwart/in) oder ernannt ist. Fällt ein Amtsträger im Laufe einer Wahlperiode weg, erfolgt die Zuwahl für den verbliebenen Teil der Amtsdauer des weggefallenen Amtsträgers durch die GAL.

Die Abteilungsleitung führt die Handballabteilung in allen Angelegenheiten und ist zwischen den Abteilungsversammlungen das beschlussfassende Organ der Handballabteilung. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters und in seiner Abwesenheit seines Vertreters. Die Abteilungsleitung legt ihre Sitzungstermine durch Beschluss fest. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der GAL an der Sitzung teilnehmen. Die Abteilungsleitung kann ihre Aufgaben in einem von ihr einstimmig bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan einzelnen Amtsträgern zuweisen und sich selbst durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Abteilungsjugendversammlung

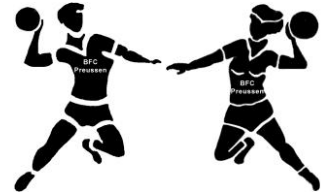
Die Abteilungsjugendversammlung wird nach den Regelungen dieser Abteilungsordnung und den Grundsätzen für die Abteilungsversammlung vom Jugendwart und in dessen Abwesenheit von einem von der GAL durch Beschluss benannten Amtsträger der Abteilungsleitung geführt. Sie kann sich selbst eine Jugendordnung geben, die mit Bestätigung durch die Abteilungsversammlung wirksam wird.

§ 6 Organisationseinheiten

Die Abteilungsleitung legt rechtzeitig vor Saisonbeginn die Mannschaftseinteilung für die nächste Saison durch Beschluss fest. Die Mannschaften bestehen aus den Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 bzw. 4 der Satzung die ihnen durch den jeweils zuständigen Sportwart in Abstimmung mit den Trainern zugeordnet werden. Ist ein Mitglied mit einer solchen Zuordnung nicht einverstanden, entscheidet die Abteilungsleitung nach Anhörung des Mitglieds und der betroffenen Trainer endgültig. Die Mitglieder einer Mannschaft können jeweils eine/n Mannschaftssprecher/in sowie eine/n Vertreter/in für den Verhinderungsfall wählen, der die Mannschaftsmitglieder innerhalb der Handballabteilung vertritt.

Die Mannschaften der männlichen Jugend bilden die Sparte der männlichen Jugendmannschaften und die Mannschaften der weiblichen Jugend die Sparte der weiblichen Jugendmannschaften. Diese werden innerhalb der Handballabteilung durch ihre jeweiligen Sportwarte vertreten. Die Sportwarte werden bei Bedarf von ihnen geleitete Abstimmungsrunden mit den Trainern und/oder mit den Mannschaftssprechern ihrer Sparte einberufen. Über solche Abstimmungsrunden sind Protokolle zu fertigen und allen Mitgliedern der Abteilungsleitung vor deren nächsten erreichbaren Sitzung zuzuleiten.

Die Mitglieder nach § 4 Absätze 3 & 5 der Satzung können sich zu Förderkreisen, die sich der besonderen Unterstützung einzelner Mannschaften oder einzelner Sparten verpflichtet fühlen, zusammenschließen. Die Mitglieder eines Förderkreises können jeweils eine/n Sprecher/in sowie eine/n Vertreter/in für den Verhinderungsfall wählen, der die Mitglieder des Förderkreises innerhalb der Handballabteilung vertritt. Die Förderkreise können sich selbst eine innere Ordnung geben, die mit Bestätigung durch die Abteilungsleitung wirksam wird. Sie können darin ihren Sprechern und deren Vertretern auch Vollmachten zuweisen und Nichtmitglieder als außerordentliche Teilnehmer zu ihren Aktivitäten zulassen sowie besondere Aufgaben weiteren Sprechern und deren Vertretern zuweisen.



§ 7 Ordnungen

Die Handballabteilung hat folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Abteilungsordnung und für alle Mitglieder verbindlich sind:

- die von der Abteilungsversammlung zu beschließende Beitragsordnung
- die in dieser Abteilungsordnung genannten Ordnungen der Organisationseinheiten und Organe, sofern diese Wirksamkeit erlangt haben
- gegebenenfalls weiteren von der Abteilungsversammlung oder der Abteilungsleitung beschlossene Ordnungen.

Alle Ordnungen und ihre Änderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form, die von der Abteilungsleitung durch Beschluss festzulegen ist, in ihrem Wortlaut bekannt zu geben.

§ 8 Ehrungen

Die Handballabteilung des BFCP wird über die Ehrungen des Vereins nach § 17 der Satzung hinaus Ehrungen vornehmen. Die Handballabteilung ehrt Mitglieder, Förderer und Trainer für

- langjährige Treue verbunden mit besonderem Einsatz,
- besondere sportliche Leistungen und
- herausragenden Einsatz für die Abteilung.

Die Entscheidung über die Ehrung trifft die Abteilungsleitung durch Beschluss. In diesem soll festgelegt werden, durch welchen Amtsträger der Abteilungsleitung und in welchem Rahmen die Ehrung vorgenommen wird. Er soll darüber hinaus die Begründung für die Ehrung enthalten. Der Beschluss über die Ehrung soll allen Mitgliedern in angemessener Weise bekannt gegeben werden. Dabei ist der Begründung für die Ehrung besonderes Gewicht beizumessen. Eine nach dieser Ordnung durchgeführte Ehrung kann bei abteilungsschädigendem Verhalten durch einstimmigen Beschluss der Abteilungsleitung entzogen werden. Diese Maßnahme ist ebenfalls in angemessener Weise den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 9 Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Handballabteilung

Änderungen dieser Abteilungsordnung kann nur eine ordentliche Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, wenn bei der Abstimmung mindestens 35% der nach dieser Abteilungsordnung möglichen Stimmen vertreten sind. Auf die Absicht der Änderung dieser Abteilungsordnung ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Ist bei der Abstimmung über den Änderungsantrag die erforderliche Stimmzahl nicht vertreten, so kann innerhalb von vier Wochen eine neue, spätestens innerhalb von acht Wochen tagende Abteilungsversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Änderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen kann, sofern auf diese Möglichkeit in der Einladung besonders hingewiesen wurde. Ein Änderungsbeschluss ist bis zu seiner Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand des BFCP nach § 15 Absatz 1 der Satzung aufschiebend bedingt und erhält erst durch diese Bestätigung seine Wirksamkeit.

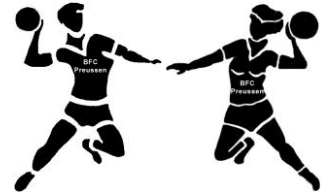
Über die Auflösung der Handballabteilung kann nur eine ordentliche Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen beschließen, wenn bei der Abstimmung mindestens 75% der nach dieser Abteilungsordnung möglichen Stimmen vertreten sind. Auf die Absicht der Auflösung ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Ist bei der Abstimmung über den Auflösungsantrag die erforderliche Stimmzahl nicht vertreten, so kann innerhalb von vier Wochen eine neue, spätestens innerhalb von acht Wochen tagende Abteilungsversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen beschließen kann, sofern auf diese Möglichkeit in der Einladung besonders hingewiesen wurde.

Der Auflösungsbeschluss soll eine Regelung über seine Umsetzung und die Verwendung des Abteilungsvermögens nach Liquidation treffen. Dieser Beschluss muss dem gemeinnützigen Zweck des BFCP entsprechen. Ein Auflösungsbeschluss ist bis zu seiner Bestätigung durch den erweiterten Vorstand des BFCP nach § 13 Absatz 7 der Satzung aufschiebend bedingt und erhält erst durch diese Bestätigung seine Wirksamkeit.



BERLINER FUßBALLCLUB PREUSSEN E.V.

HANDBALLABTEILUNG



§ 10 Salvatorische Klausel, Auslegung und Berichtigung dieser Abteilungsordnung

Sollten einzelne Teile dieser Ordnung nicht wirksam sein oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Teile davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen im Wege der ergänzenden Auslegung angemessene Regelungen gelten, die den mit dieser Abteilungsordnung verfolgten Zweck bestmöglich umsetzen. Ist ein Lückenschluss in dieser Form nicht möglich, hat die Abteilungsleitung durch Beschluss eine Regelung zu treffen, die durch die nächste ordentliche Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

Sollten Lücken in der vorstehenden Art auftreten oder Unklarheiten über den Inhalt dieser Abteilungsordnung auftreten, sich redaktionelle Fehler oder Widersprüchlichkeiten zeigen, erfolgt die verbindliche Auslegung oder die Beseitigung der redaktionellen Fehler oder Widersprüche durch Beschluss der Abteilungsleitung, der durch die nächste ordentliche Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

Mit dieser Abteilungsordnung treten alle vorherigen Ordnungen und Beschlüsse der Handballabteilung außer Kraft.